

## **2. Nachtrag**

**zum**

**Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI  
vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen**

**vom 1. November 2019**

**zwischen**

den Landesverbänden der Pflegekassen in Sachsen:

der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.,  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Marius Milde,  
zugleich handelnd für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

dem BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der IKK classic,

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,

den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,

**unter Beteiligung**

des Medizinischen Dienstes Sachsen,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Ulf Sengebusch,

sowie

des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,

vertreten durch den Vorstand,

**und**

dem Kommunalen Sozialverband Sachsen als überörtlichem Sozialhilfeträger,

vertreten durch die Verbandsdirektorin,

der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger in Sachsen,

vertreten durch den Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. und den Sächsischen Landkreistag e. V.,

diese vertreten durch den Geschäftsführer des Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.  
und vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Sächsischen Landkreistag e. V.,

**- einerseits -**

und

den Vereinigungen der Träger der stationären Pflegeeinrichtungen in Sachsen:

dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.,  
vertreten durch den Vorstand,

dem Caritasverband für das Bistum Dresden-Meissen e. V.,  
vertreten durch den Diözesan-Caritasdirektor,  
zugleich handelnd für den Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.,  
zugleich handelnd für den Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.,

dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e. V.,  
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,

dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Sachsen e. V.,  
vertreten durch den Vorstand,

dem Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.,  
vertreten durch den Vorstand,  
zugleich handelnd für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e. V.,  
zugleich handelnd für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in  
Mitteldeutschland e. V.,

dem Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K. d. ö. R.,  
vertreten durch die Vorsitzende,

dem Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e. V.,  
vertreten durch den Vorstand,

dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgruppe Sachsen,  
vertreten durch den Landesvorstand,

dem Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e. V., Landesverband  
Sachsen,

dem Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e. V.,  
vertreten durch den Vorstand,

dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Sachsen e. V.,  
vertreten durch den Vorstand,

dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.,

dem Sächsischen Landkreistag e. V.,

- andererseits -

Der Gesetzgeber hat in § 113 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) ein neues Personalbemessungsverfahren mit Geltung ab 1. Juli 2023 verabschiedet. Es regelt die personelle Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal, unterteilt in drei Qualifikationsniveaus.

Um den Übergang von der Personalbemessung vor dem 1. Juli 2023 zum neuen Personalbemessungsverfahren zu gestalten, vereinbarten die Rahmenvertragsparteien zum 1. Juli 2023 einen Nachtrag. Dieser Nachtrag ermöglichte die Anpassung an die Vorgaben des § 113 c SGB XI, baute aber weiterhin auf den bisherigen Verhandlungsgrundlagen auf.

Der 2. Nachtrag dient der systematischen Umsetzung des § 113 c Abs. 5 SGB XI.

## Festlegungen

### I. Mindestanhaltswerte für die Personalausstattung der vollstationären Pflege im Freistaat Sachsen

Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen wird ab 1. Januar 2026 nach § 113 c Abs. 5 Nr. 1 SGB XI für Pflege- und Betreuungspersonal eine Mindestpersonalausstattung, unabhängig von Einrichtungsgröße und Einrichtungskonzeption,

- von 75 % der höchstens zu vereinbarenden personellen Ausstattung gemäß § 113 c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI für Fachkräfte Pflege und Betreuung (QN 4),
- von 70 % der Gesamtsumme aus der höchstens zu vereinbarenden personellen Ausstattung für Hilfskräfte mit (QN 3) und ohne Ausbildung (QN 1 bis 2) gemäß § 113c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI vereinbart.

Als zu vereinbarende Höchstwerte gelten für die drei Qualifikationsstufen die im § 113 c Abs. 1 SGB XI fixierten Maximalwerte.

Da nach wie vor keine ausreichenden Kapazitäten an Pflegeassistentenkräften vorhanden sind, kann zur Erreichung der Mindestpersonalausstattung für die Hilfskräfte mit (QN 3) und ohne Ausbildung (QN 1 bis 2) das Hilfskraftpersonal der QN 1 bis 3 zusammengezählt werden. Vorübergehend ist hierfür auch eine Überschreitung der Höchstwerte im Bereich QN 1 und 2 möglich. Diese Vorgehensweise ist spätestens bis zum 30. Dezember 2028 zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Für die Versorgung von Personengruppen mit besonderen Bedarfen kann auf der Grundlage von Einrichtungskonzeptionen und aufgrund vereinbarter Versorgungsschwerpunkte von den Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung abgewichen werden. Dies umfasst z. B. die Versorgung in Pflegeeinrichtungen der Phase F/Wachkoma, mit gerontopsychiatrischem Schwerpunkt, mit einem besonderen Schwerpunkt in der Versorgung und Betreuung von Menschen mit demenziellen oder anderen psychischen Erkrankungen, für junge Pflege; für die Versorgung von Menschen mit Behinderungen. Im Fall einer Überschreitung der maximal nach § 113 c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI zu verhandelnden Ausstattung mit Fachkräften kann im Einzelfall und in Abstimmung mit den Kostenträgern auch die Mindestpersonalausstattung mit Hilfskräften QN 1 bis 3 unterschritten werden.

### II. Qualifikationen für das Pflege- und Betreuungspersonal nach § 113 c SGB XI

Pflege- und Betreuungshilfskräfte im Sinne von § 113 c Absatz 1 Nr. 1 SGB XI benötigen keine gesonderte pflegefachliche Qualifikation.

Die Qualifikationen für Pflegeassistentenkräfte nach § 113 c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI werden in der Anlage dieses Nachtrages dargestellt.

Die erforderlichen Qualifikationen für Fachkraftpersonal sind in § 20 Sächsische Wohnteilhabeverordnung – SächsWTVO geregelt.

### III. Pflegegradunabhängige Personalanhaltswerte für Sonderfunktionen

Für die Pflegedienstleitung/stellvertretende Pflegedienstleitung kann zusätzlich zu der nach § 113 c Abs. 1 SGB XI vereinbarten Personalausstattung maximal folgende Personalausstattung vereinbart werden:

Einrichtungsgröße	
bis 40 Plätze	0,75 VK
41 bis 80 Plätze	1,00 VK
81 bis 150 Plätze	1,25 VK
ab 151 Plätze	2,00 VK

Für das Qualitätsmanagement kann zusätzlich pro Einrichtung bis zu 0,50 VK vereinbart werden.

Für das Hygienemanagement kann zusätzlich pro Einrichtung bis zu 0,25 VK vereinbart werden.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der zusätzlichen VK-Anteile für das Qualitätsmanagement und/oder das Hygienemanagement in der Vereinbarung ist die Vorhaltung einer eigenständigen Stellenbeschreibung mit Bezug auf Organisationsentwicklungsmaßnahmen (QM) bzw. auf Infektionsprävention (HM), die persönliche und fachliche Eignung des eingesetzten Personals für die jeweilige Tätigkeit und dessen Freistellung im festgelegten Umfang. Soweit durch die Hygieneverordnung des Freistaates Sachsen hinsichtlich der Voraussetzungen und/oder des Stellenumfangs höhere Anforderungen zu erfüllen sind, werden die Rahmenvertragsparteien die Regelungen zum Hygienemanagement überprüfen.

### IV. Bestandsschutz

Der Bestandschutz nach § 113 c Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 SGB XI bezieht sich auf die vereinbarten und tatsächlich besetzten Stellen und nicht auf Personen. Eine Nachbesetzung von Stellen, für die der Bestandschutz gilt, ist demnach möglich. Grundlage für die Berechnung der Personalmenge ist hier die aktuelle Belegungsstruktur (nicht älter als 2 Monate vor Laufzeitbeginn).

### V. Geltung

Die vorstehenden Festlegungen treten anstelle von § 20 Abs. 6 Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege im Freistaat Sachsen in der Fassung vom 1. November 2019 und lösen den Nachtrag vom 1. Juli 2023 ab. Die bis zum Wirksamwerden dieses Nachtrags vereinbarten Personalanhaltswerte der Einrichtungen in den Pflegesatzvereinbarungen bleiben davon unberührt. Im Übrigen gilt § 20 des Rahmenvertrages fort.

Die Rahmenvertragsparteien vereinbaren, den Rahmenvertrag vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen anzupassen.

Anlage

Datum: 28.02.2025

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse  
für Sachsen und Thüringen,  
Stempelplatz 7 · 01067 Dresden  
Postanschrift: 01058 Dresden

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.,  
zugleich handelnd für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

Datum: 26.3.25



---

BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Sachsen

Datum: 26. MRZ. 2025



IKK classic

Datum: 24.3.25

  
\_\_\_\_\_  
KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Chemnitz

Datum: 18.03.2025



---

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
die Leiterin der Landesvertretung Sachsen

Datum: 24. MRZ. 2025



---

Medizinischer Dienst Sachsen

2. Nachtrag zum Rahmenvertrag vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen, in Kraft ab 1. Januar 2026

Datum: 25.03.2025

  
\_\_\_\_\_  
Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Datum: 24. März 2023



KSV Sachsen – Kommunaler Sozialverband

Sachsen

C. Wölk  
Verbandsdirektor

Kommunaler Sozialverband

Sachsen

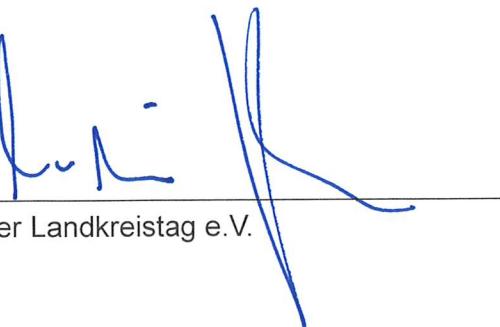
Humboldtstraße 18  
04105 Leipzig

Datum: 18.03.2025



Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Datum: Mr. 2. 25

  
Sächsischer Landkreistag e.V.

Datum: 9. März. 2025

**Arbeiterwohlfahrt**  
Landesverband Sachsen e.V.  
Devrientstraße 7  
01067 Dresden  
Tel.: 0351 84 70 40 Fax: 0351 84 70 45 40



---

Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Sachsen e.V.

Datum: Dresden, 16. März 2025



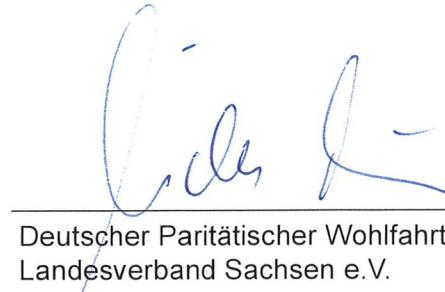
---

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meissen e.V.,  
zugleich handelnd für den Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.,  
zugleich handelnd für den Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.



**Caritasverband**  
für das Bistum  
Dresden-Meissen e.V.  
Tel. (0351) 4983-60 · Fax (0351) 4983-793  
Magdeburger Straße 33 01067 Dresden

Datum: 17.3.2025

  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,  
Landesverband Sachsen e.V.

Datum: 26. MRZ. 2025

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Sachsen e.V.

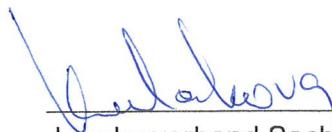
Datum: 20.3.25



---

Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Sachsens e.V.,  
zugleich handelnd für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V.,  
zugleich handelnd für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland e.V.,

Datum: 13.03.2025



Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K. d. ö. R.,

Datum: 24.03.2025



Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e.V.

Bergstraße 32 a  
08280 Aue - Bad Schlema OT Bad Schlema  
Telefon: 03771 - 123 88 48  
Telefax: 03771 - 123 88 50

Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e.V.

Datum:



Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Datum: 13.03.2025



Datum: 17. MRZ. 2025

  
Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e.V.

Datum: 24.03.2025

K. Gerebel C. Knecht  
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe,  
Landesverband Sachsen e.V.



## **Anlage zum 2. Nachtrag zum Rahmenvertrag vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen**

Qualifikationen für Pflegeassistenzkräfte nach § 113 c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI

Basis dieses Dokumentes ist die Empfehlung für die Einordnung von Qualifikationen im Rahmen der Umsetzung des § 113 c SGB XI - Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen - für „Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr“ (§ 113 c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI) des Landespflegeausschusses im Freistaat Sachsen mit Stand 28.11.2023.

Folgende Mitarbeiter gelten als Pflegeassistenzkräfte im Sinne des Nachtrags zum Rahmenvertrag vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen.

1. Staatlich geprüfte Krankenpflegehelfer/-innen (§ 61 SächsBFSO) nach mind. zweijähriger oder durch Anrechnungen nach § 54 SächsBFSO verkürzter Ausbildung in Voll- oder Teilzeit sowie nach Schulfremdenprüfung (§ 60 SächsBFSO) oder gleichgestellte Abschlüsse aus dem Ausland bzw. der ehemaligen DDR (z.B. Facharbeiter/in für Krankenpflege),
2. Personen mit landesrechtlich geregelten Abschlüssen in der Pflegehilfe bzw. Pflegeassistenz mit mind. einjähriger Ausbildung anderer Bundesländer entsprechend der GMK-/ASMK-Eckpunkte 2,
3. Personen, welche nach der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann nach § 6 Abs. 5 PflBG die Ausbildung nicht fortgesetzt haben,
4. Personen, welche zur Abschlussprüfung in den Bildungsgängen nach Pflegeberufegesetz bzw. in den bisherigen Ausbildungen der Altenpflege und Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege zugelassen wurden, diese jedoch nicht bestanden haben,
5. weiterhin sollen Personen zugeordnet werden können, die einen Berufsabschluss in einem sozialpflegerischen Beruf mit mindestens einjähriger staatlich geregelter Ausbildungszeit einschließlich pflegerischer Inhalte nachweisen UND ein Jahr mit im Jahresdurchschnitt mindestens hälftiger Vollzeitbeschäftigung in der Pflege tätig waren.

Sozialpflegerische Abschlüsse können u.a. folgende sein:

- Altenpflegehelfer/in
- Familienpfleger/in
- Haus- und Familienpfleger/in
- Sozialassistent/in
- Sprechstundenschwester (DDR, Abschluss ab 1974)

Eine finale Auflistung aller möglichen sozialpflegerischen Abschlüsse ist aufgrund des Bildungsföderalismus in Deutschland nicht möglich. Insofern sollen auch Personen anerkannt werden, welche über einen vergleichbaren berufsformalen Abschluss einer Ausbildung mit einschlägigen pflegerischen Inhalten nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen verfügen.